

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter

Mayer, Monika

Vorlagennummer

052/2022

Aktenzeichen

131.17

<u>Beratungsfolge:</u> Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	Termin 16.05.2022 19.05.2022	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich
---	---	---	---

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Feuerwehrangelegenheiten:

Zustimmung nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und § 11

Abs. 5 der Feuerwehrsatzung Bad Rappenau zur Wahl des

**Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungskommandanten
der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau, Abteilung Süd.**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Wahlen von Frank Rieth als Abteilungskommandant sowie von Tobias Mayer als stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Süd zu und ermöglicht damit die Bestellung durch den Oberbürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren als Feuerwehrführer in der jeweiligen Funktion.

Sachverhalt:

Bei der Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau Abteilung **Süd** haben am 23.04.2022 nach Ablauf der 5-jährigen Amtszeit Neuwahlen stattgefunden.

Als **Abteilungskommandant** wurde erneut **Frank Rieth** mit 45 von 46 möglichen Stimmen von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Als **Stellvertreter** des Abteilungskommandanten wurde **Tobias Mayer**, welcher zuvor bereits einer der beiden Stellvertreter war, mit 44 von 46 möglichen Stimmen gewählt. Die bisherige Regelung, dass die Abteilung Süd über zwei Stellvertreter verfügt, wurde in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau vom 25.11.2016 bereits als Ausnahme im Zuge der ersten Jahre der Fusion deklariert. Das Amt des zweiten stellvertretenden Abteilungskommandanten, welches bisher von Jürgen Harrer bekleidet wurde, stand somit nicht mehr zur Wahl.

Der gewählte Abteilungskommandant Frank Rieth erfüllt die nach § 8 Abs. 5 Feuerwehrgesetz sowie § 11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitunter durch Bestehen des Zugführerlehrgangs in der Zeit vom 26.11. – 07.12.2007.

Der stellvertretende Abteilungskommandant Tobias Mayer erfüllt die nach § 8 Abs. 5 Feuerwehrgesetz sowie § 11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitunter durch Bestehen des Zugführerlehrgangs in der Zeit vom 13.07. – 24.07.2017.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sowie § 11 Absatz 5 der Feuerwehrsatzung dürfen der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und dessen ehrenamtlich tätiger Stellvertreter erst nach Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl vom Oberbürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt werden.

Der Gemeinderat muss die Wahlen vor der förmlichen Bestellung daher zunächst bestätigen.